

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 26. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Studiengangprofil
- § 8 Industriepraktikum, Wahlpflichtpraktikum, Projektarbeit, Oberseminar
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Studienleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfende, Beisitzenden
- § 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**II. Masterprüfung**

- § 21 Zulassung zur Masterprüfung
- § 22 Umfang der Masterprüfung
- § 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 26 Zusatzqualifikationen
- § 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 28 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang:** Struktur des Masterstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik

Kernmodule Profile Master Elektrotechnik und Informationstechnik (§ 7 Absatz 2)

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### § 2

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudium Elektrotechnik und Informationstechnik wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterstudiengang führt den Bachelorstudiengang fachlich fort und setzt die in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworbenen Qualifikationen bei den Studierenden voraus. Das Masterstudium ist forschungsorientiert und dient sowohl der Vertiefung von weiterführenden fachlichen wie auch methodisch-analytischen Kompetenzen. Die Studierenden erwerben, aufbauend auf dem fachspezifischen Grundlagenwissen, fundierte methodische Kenntnisse auf dem Gebiet Modellbildung und Simulation, welche durch ein Wahlpflichtpraktikum mit einer praktischen Komponente ergänzt werden. In den gewählten Anwendungsbereichen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über umfassende Kenntnisse, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, und kennen aktuelle Problemstellungen der Elektrotechnik und Informationstechnik in diesen Bereichen. Mit dem Industriepraktikum als berufspraktische Komponente haben sie Einblick in eine ingenieurnahe Tätigkeit erhalten.
- (2) Die Absolvent\*innen sind in der Lage, aktuelle Problemstellungen in den Anwendungsbereichen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig (Masterarbeit) und im Team (Industriepraktikum) zu lösen. Die individuell ausgeprägten Kenntnisse in einem der Schwerpunkte fördern die Fähigkeit der Studierenden, neue Konzepte innerhalb ihres Fachgebietes zu entwerfen und z. B. in einer an ein aktuelles Forschungsthema gebundenen Masterarbeit, umzusetzen. Weiterhin können die Absolvent\*innen wissenschaftliche Literatur so aufarbeiten und präsentieren, dass Fachkolleg\*innen die wesentlichen Konzepte und Ideen dieser Arbeiten verstehen, ohne die Ausarbeitungen selbst gelesen zu haben (Oberseminar).

- (3) Die möglichen Anwendungsbereiche decken das Spektrum der Elektrotechnik und Informationstechnik weitgehend ab. Für die Spezialisierung werden ab dem 2. Semester im Wahlpflichtbereich insgesamt vier Profile angeboten: Mit Computer Engineering, Elektrische Energietechnik, Nano- und Quantentechnologien sowie Robotik und Automotive werden die Profile des Bachelorstudiengangs unserer Fakultät aufgegriffen und gleichzeitig die Forschungsschwerpunkte der Fakultät abgebildet. In den gewählten Anwendungsbereichen können die Absolvent\*innen ohne große technische Einarbeitungszeit bei der Entwicklung entsprechender technischer Produkte tätig werden.
- (4) Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.
- (5) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen in der Lage sind, selbstständig technische Probleme aus verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik und Informationstechnik zu analysieren, in geeignete Teilaufgaben zu zerlegen, diese unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen und so zu einer Gesamtlösung zu gelangen. Weiterhin sollen die Kandidat\*innen zeigen, dass sie neue wissenschaftliche Methoden unter Anleitung entwickeln können.
- (6) Die vertiefenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Absolvent\*innen befähigen sie sowohl zur verantwortlichen Durchführung und Beurteilung von Ingenieur Tätigkeiten als auch für eine eventuell nachfolgende Promotion in den Fächern Elektrotechnik und Informationstechnik.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ist
  - a) ein Bachelorabschluss in den Studiengängen Elektrotechnik und Informationstechnik, Nachhaltige Energiesysteme oder Informations- und Kommunikationstechnik der Technischen Universität Dortmund oder
  - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
  - a) mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Mathematik und

- b) mindestens 75 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Elektrotechnik und
  - c) mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Informatik und
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber\*innen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „befriedigend“ (3,5) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote „befriedigend“ (3,5) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
  - b) Die\*Der Bewerber\*in muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch:

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber\*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen\*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (6) Ist ein\*e Bewerberin noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese\*n Bewerber\*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese\*r den Nachweis erbringt, dass sie\*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

#### **§ 4**

##### **Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Master of Science“ („M. Sc.“).

#### **§ 5**

##### **Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

#### **§ 6**

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt, einschließlich der Masterprüfung, vier Semester (zwei Jahre) und schließt das Industriepraktikum sowie die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflichtbereich (Basismodule, Oberseminar, Industriepraktikum, Masterarbeit) und Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtpraktikum, Wahlpflichtmodule, Projektarbeit) aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Die Studierenden können sich entscheiden, ob sie ihr Masterstudium mit einem Studiengangprofil oder mit dem Wahlpflichtbereich der Allgemeinen Elektrotechnik (ohne Profilwahl) absolvieren möchten.

- (4) Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Dozentin\*Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

## § 7

### Studiengangprofil

- (1) Die\*Der Studierende kann sich für ein Studiengangprofil (im folgenden Profil) entscheiden. Es stehen folgende Profile zur Wahl:
  - a) Computer Engineering
  - b) Elektrische Energietechnik
  - c) Nano- und Quantentechnologie
  - d) Robotik und Automotive.
- (2) Ein Profil ist erfolgreich absolviert, wenn die als Kernmodule für ein Profil gekennzeichneten Module aus dem Bereich (Katalog) der Basismodule im Umfang von 8 oder 16 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurden. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen jeweils 8 Leistungspunkte. Die Zuordnung von Modulen zu dem Profil ist im Modulhandbuch angegeben. Außerdem müssen 20 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen, die diesem Profil zugeordnet sind, erworben werden. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen jeweils zwischen 5 und 10 Leistungspunkten. Die wählbaren Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Profilen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (3) Sollte ein Profil gewählt werden, so muss das Thema der Masterarbeit dem gewählten Profil zuzuordnen sein.
- (4) Sollte kein Profil gewählt werden, so muss das Thema der Masterarbeit einem der vier genannten Profile in § 7 Absatz 1 zuzuordnen sein.
- (5) Das Profil wird im Masterzeugnis der oder des Studierenden ausgewiesen (§ 25 Absatz 2).
- (6) Das Masterstudium kann auch ohne Wahl eines Profils erfolgreich abgeschlossen werden, vgl. § 22 Absatz 3 lit. b. Dies wird als Studienverlauf Allgemeine Elektrotechnik auf dem Masterzeugnis ausgewiesen (§ 27 Absatz 2).

## § 8

### Industriepraktikum, Wahlpflichtpraktikum, Projektarbeit, Oberseminar

- (1) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt insgesamt mindestens 12 Wochen mit einem Umfang von 420 studentischen Arbeitsstunden und 14 Leistungspunkten. Zuständig für die Anerkennung des Industriepraktikums ist das Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund. Das Industriepraktikum ist Teil des Pflichtbereichs und ist von allen Studierenden zu

absolvieren. Das Industriepraktikum wird durch das Ableisten der zwölfwöchigen Praxisphase und das Einreichen eines Berichtsheftes abgeschlossen. Das Nähere regelt die Praktikumsrichtlinie für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Studierende, die im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik bereits ein Industriepraktikum im Umfang von mindestens 10 Wochen erfolgreich absolviert haben, können bis zum 30. September 2026 eine Projektgruppe im Umfang von 14 Leistungspunkten, statt eines weiteren Industriepraktikums, ablegen. Die weiteren Einzelheiten zur Projektgruppe ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Das Wahlpflichtpraktikum umfasst insgesamt 3 Leistungspunkte und setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Eine Gruppe von maximal 3 Studierenden kann einen Praktikumsversuch gemeinsam durchführen. Zum Bestehen des Praktikumsversuchs muss die\*der Studierende insgesamt identifizierbare und erfolgreiche eigene Beiträge in angemessenem Umfang geleistet haben. Durch das erfolgreiche Absolvieren aller geforderten Praktikumsversuche wird das Wahlpflichtpraktikum abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (3) Die Projektarbeit umfasst insgesamt 6 Leistungspunkte und wird im Rahmen des Wahlpflichtbereichs von allen Studierenden absolviert. Es wird durch die erfolgreiche Bearbeitung der Aufgabenstellung und durch die Anfertigung einer entsprechenden Dokumentation abgeschlossen. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (4) Das Oberseminar dient der Übung der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen mittels eines Vortrages und der Diskussion von Fachthemen. Die Studierenden tragen dabei in einem Vortrag von ungefähr 30 Minuten die Ergebnisse einer aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichung vor und diskutieren anschließend die Auswirkungen. Bei der Vorbereitung der Vorträge werden die Studierenden durch wissenschaftliche Mitarbeitende betreut. Neben dem Seminar mit ihrem oder seinem eigenen Vortrag muss jede\*r Studierende mindestens 5 weitere Fremdvorträge im Rahmen des Seminars hören. Mit dem Oberseminar können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Oberseminar wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 9

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmer\*innen begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmer\*innen sowie einer Höchstzahl der Teilnehmer\*innen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden die\*der Dekan\*in oder ein\*e von ihr\*ihm beauftragte\*r Lehrende\*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Studierende, die an allen in den jeweiligen Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs empfohlenen, vorher zu besuchenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.
  4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 ist von den Bewerber\*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der\*dem Dekan\*in geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 10

### Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation (z. B. Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Projektpräsentationen oder Vorträge) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung beziehungsweise des jeweiligen Prüfungszeitraums erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (6) Zeitnah zu der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls sind für die Modulprüfung oder die Teilleistungen jeweils zwei Prüfungstermine anzubieten.
- (7) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird

den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (9) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, des\*der eingetragenen Lebenspartners\*Lebenspartnerin oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

### **§ 11 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die\*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

### **§ 12 Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

### **§ 13**

#### **Klausurarbeiten**

- (1) Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit sind von einer\*einem Prüfenden entsprechend § 23 Absatz 1 und Absatz 2 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird mit der Klausurarbeit der Studiengang abgeschlossen, so ist die Arbeit stets von zwei Prüfenden oder einer\*einem Prüfenden zu bewerten. Wird die Klausurarbeit vor zwei Prüfenden oder einer\*einem Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfenden eine Einzelnote für die Klausurarbeit gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 23 Absatz 7 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfenden mindestens die Einzelnote „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Bewertet nur ein\*e Prüfende die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte\*r Prüfende zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. Bewertet die\*der dritte Prüfende die Klausur mit mindestens „ausreichend“

- (4,0), so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, anderenfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0).
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt bei Modulprüfungen und Teilleistungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer ist in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegeben. Die Klausurarbeiten werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls in englischer Sprache abgehalten wurde – auch in englischer Sprache abgelegt. Im Einvernehmen zwischen Prüfer\*in und Kandidat\*in kann die Prüfung auch in deutscher Sprache erbracht werden.
  - (3) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
  - (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
  - (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
  - (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. Handelt es sich um den ersten Prüfungstermin, so sind die Ergebnisse so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine Anmeldung zum zweiten Termin möglich ist, d. h. spätestens zwei Wochen vor dem zweiten Termin.
  - (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

## § 14

### Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten wurde – auf Wunsch der\*des Kandidatin\*Kandidaten auch in englischer Sprache abgelegt und dauern pro Studierender oder Studierendem bei Modulprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Teilleistungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (2) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer\*einem Prüfenden in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden oder einer\*einem Prüfenden als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Studierenden oder als Einzelprüfungen abgelegt. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird der Studiengang durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer\*einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 die\*den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote

für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 ermittelt. Bewertet nur ein\*e Prüfende die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden oder einer\*einem Prüfenden, die\*der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, die\*der Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der\*dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.

## § 15

### Studienleistungen

- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzlich Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 23 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer in dem jeweiligen Modul bewertet.
- (2) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (3) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden die Gültigkeitsdauer einzelner bestandener Studienleistungen in einem Modul fest und gibt dies vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.
- (4) Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktezahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichen“ (4,0) bewertet wird.

Studierende die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen.

## § 16

### Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges

#### Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 24 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die\*der Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Studienleistungen und das Industriepraktikum können beliebig oft wiederholt werden. Die Projektgruppe kann bis zum 30.09.2026 beliebig oft wiederholt werden. Eine Wiederholung nach dem 30.09.2026 ist nicht mehr möglich, das bedeutet die Wiederholungsversuche sind bis zum 30.09.2026 abzuschließen.
- (4) Ein endgültig nicht bestandenes Basismodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Basismodul ersetzt werden.
- (5) Ein Wechsel des Basismoduls nach dem ersten Nichtbestehen der Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können bis zu einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten durch andere erfolgreich bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (7) Im Falle des einmaligen endgültigen Nichtbestehens eines Kernmoduls (aus dem Katalog der Basismodule), kann das Profil einmalig gewechselt werden oder das Studium kann ohne Profilwahl gemäß §§ 7 Absatz 7 i.V.m. 22 Absatz 2 absolviert werden.
- (8) Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls nach dem einmaligen Nichtbestehen der Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
- (9) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (10) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  - b) ein\*e Kandidat\*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder

- c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder
  - d) mindestens zwei der im Anhang genannten Basismodule endgültig nicht bestanden wurden oder
  - e) Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten endgültig nicht bestanden wurden.
- (11) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidatin\*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 17

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Fakultätsrat Vertreter\*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die\*der Studienfachberater\*in dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der Dekan\*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellung, Entscheidungen über die Zulassung bzw. die Zulassung unter Auflagen. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund eine\*n wissenschaftliche\*n Mitarbeitende\*n als Studienfachberater\*in.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 18

### Prüfenden, Beisitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur\*zum Prüfer\*in dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur\*zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die\*Der Kandidat\*in kann für die Masterarbeit Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der\*des Kandidatin\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

## § 19

### Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung. Der Antrag auf Anerkennung soll spätestens gegen Ende des Semesters gestellt werden, in dem sich die\*der Studienbewerber\*in eingeschrieben bzw. die\*der Zweithörer\*in ihre\*seine Zulassung erhalten hat.

**§ 20****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die\*der Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie\*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie\*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten oder eines von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*e Kandidat\*in, die\*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat\*innen bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 24 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die\*Der Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Masterprüfung

### § 21

#### Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein\*e Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die\*der Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
  - b) der\*dem Kandidat\*in nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 22

#### Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
  - studienbegleitenden Prüfungen (62 Leistungspunkte),
  - dem Wahlpflichtpraktikum, der Projektarbeit, dem Industriepraktikum oder bis zum 30.09.2026 die Projektgruppe und dem Oberseminar gemäß § 8 (28 Leistungspunkte) und
  - der Masterarbeit (30 Leistungspunkte).
- (2) Die im Rahmen der studienbegleitenden Prüfungen zu erwerbenden Leistungspunkte sind durch den vollständigen und erfolgreichen Abschluss von Basismodulen und Wahlpflichtmodulen zu erwerben. Im Bereich der Basismodule Modellbildung und Simulation sind genau 32 Leistungspunkte in vier Modulen zu erwerben.
- (3) Im Wahlpflichtbereich des zweiten und dritten Semesters sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Umfang des Lehrstoffes angepasst und erbringen zwischen 5 und 10 Leistungspunkten, entsprechend sind je nach Wahl der\*des Studierenden zwischen 3 und 6 Wahlpflichtmodule zu absolvieren.
  - a. Bei Profilwahl gilt: Mindestens 20 der 30 Leistungspunkte sind einem Profil gemäß § 7 Absatz 1 zugeordnet. Die jeweils zutreffende Prüfungsform und die Zuordnung der Module sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen. Zwei fachlich zusammenhängende Module zu jeweils 5 Leistungspunkten können durch eine gemeinsame Modulprüfung abgeschlossen werden. Hierdurch werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulkombinationen, in denen eine gemeinsame Modulprüfung möglich ist, sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt.

- b. Beim Wahlpflichtbereich der Allgemeinen Elektrotechnik (Ohne Profilwahl) gilt: Wählen die Studierenden kein Profil, so absolvieren sie 4 Module aus dem Bereich der Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten. Diese Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog frei wählbar. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen zwischen 5 und 10 Leistungspunkte. Jedes Modul wird entweder mit einer Modulprüfung oder über kumulierte Teilleistungen abgeschlossen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform ist den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen. In dem Wahlpflichtbereich sind weiterhin 1 Projektarbeit und 1 Wahlpflichtpraktikum zu absolvieren, die insgesamt 39 Leistungspunkte einbringen.
- (4) Die Prüfungsart und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.
- (5) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus einem vergleichbaren Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen vergleichbar im Sinne von Satz 1 sind.

### § 23

#### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
  - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat\*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die\*der Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie\*er mindestens 75 %
  - 2 = „*gut*“, falls sie\*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
  - 3 = „*befriedigend*“, falls sie\*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
  - 4 = „*ausreichend*“, falls sie\*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- a) bis 1,5 = *sehr gut*
  - b) über 1,5 und bis 2,5 = *gut*
  - c) über 2,5 und bis 3,5 = *befriedigend*
  - d) über 3,5 und bis 4,0 = *ausreichend*
  - e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Wenn das Modul Wahlmöglichkeiten bezüglich der Teilleistungen zulässt, so werden die Teilleistungen so kombiniert, dass sich die bestmögliche Note ergibt. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die Zentrale Prüfungsverwaltung möglich. Nach Festlegung der Note kann diese nicht nachträglich durch zusätzliche Teilleistungen verbessert werden. Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Werden im Wahlpflichtbereich mehr Module abgeschlossen als nach der Übersicht im Anhang dieser Prüfungsordnung gefordert, so ist jeweils nur das Modul mit den besten Noten für die Gesamtnote der Masterprüfung zu verwenden. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Basismodule. Basismodule können nur im Umfang von genau 32 Leistungspunkten erworben werden. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr als 40 Leistungspunkte erworben, sind die später absolvierten Module unabhängig von der Note für die

Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Sie werden als Zusatzqualifikation gemäß § 26 behandelt.

- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul oder zu der Masterarbeit gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (11) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
  - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (12) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 24

### Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen Kandidat\*innen ihre Befähigung zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem aus dem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Dies beinhaltet die Analyse der relevanten wissenschaftlichen Vorarbeiten, die Ermittlung geeigneter Lösungsansätze sowie die Implementierung einer Lösung sowie ihrer Bewertung. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 900 Zeitstunden. Durch die Masterarbeit können 30 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder\*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die

Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema der Masterarbeit muss dem Studienschwerpunkt der\*des Kandidatin\*Kandidaten gemäß § 7 Absatz 1 zugeordnet sein. Ist der Studienschwerpunkt vor der Ausgabe der Masterarbeit durch die Wahl der Module noch nicht eindeutig festgelegt, so hat sich die\*der Studierende vor der Ausgabe der Masterarbeit schriftlich auf einen Studienschwerpunkt festzulegen. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 80 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die\*der Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des Betreuerin\*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die\*der Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine\*n Betreuer\*in für die Masterarbeit.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der\*dem Betreuer\*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 3 Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 3 Monate, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer\*in und Kandidat\*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Die Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit sind aufzuarbeiten und vor einem Fachpublikum zu präsentieren. Die Präsentation muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die\*der Kandidat\*in an Eides Statt zu versichern, dass sie\*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend

des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 25

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein\*e Prüfende soll die\*der Betreuer\*in der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Die\*der zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein\*e Prüfende\*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte\*r Prüfende\*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 26

### Zusatzqualifikationen

- (1) Die\*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Es können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Technischen Universität Dortmund gewählt werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

## § 27

### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die\*der Kandidat\*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 11 und das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Bei Wahl eines Profils gibt das Zeugnis das Profil der\*des Kandidatin\*Kandidaten gemäß §7 Absatz 1 an. Wenn keine Profilwahl erfolgt ist, so gibt das Zeugnis gemäß § 7 Absatz 1 an, dass Studienverlauf Allgemeine Elektrotechnik gewählt wurde.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## § 28

### **Masterurkunde**

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten werden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der\*dem Dekan\*in und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 29

##### Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die\*der Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die\*der Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die\*der Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die\*der Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

#### § 30

##### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer eigener schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 31

#### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmals in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierende, die in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität eingeschrieben worden sind. Anmeldungen zur Masterarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2027 vorgenommen werden.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30. April 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 5. März 2025.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Mai 2025

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang:** Struktur des Masterstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik

	Modul	Prüfungsart	benotet/ unbenotet	Leistungspunkte
1. Semester	1. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	2. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	3. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	4. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
2. Semester	Wahlpflichtmodule	Zusammen mit den Wahlpflichtmodul en des 3. Semesters insg. 3-6 Modulprüfungen (nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin)	benotet	25 Leistungspunkte
	Wahlpflichtpraktikum Modellbildung und Simulation	vgl. § 8 Absatz 2	benotet	3 Leistungspunkte
3. Semester	Wahlpflichtmodule	Zusammen mit den Wahlpflichtmodul en des 2. Semesters insg. 3-6 Modulprüfungen und/oder Teilleistungen (nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin)	benotet	5 Leistungspunkte
	Projektarbeit (vgl. § 8 Absatz 3)	Modulprüfung	benotet	6 Leistungspunkte

	Oberseminar (vgl. § 8 Absatz 4)	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Industriepraktikum (vgl. § 8 Absatz 1) Oder bis zu,30.09.2026 unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1: Projektgruppe	Modulprüfung (Bewertung nach vereinfachtem Maßstab gemäß § 23 Absatz 2)	unbenotet	14 Leistungspunkte
4. Semester	Masterarbeit	Modulprüfung	benotet	30 Leistungspunkte

**Anhang:** Kernmodule Profile Master Elektrotechnik und Informationstechnik (§ 7 Absatz 2)

<b>Kernmodule Profil Computer Engineering</b>
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Digitale Übertragungssysteme
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Modellbasierte Dimensionierung von Kommunikationssystemen
<b>Kernmodule Profil Elektrische Energietechnik</b>
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Power System Operation and Stability
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Feld- und netzwerkbasierte Modellierung
<b>Kernmodule Profil Nano- und Quantentechnologie</b>
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Photonische Systeme
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Moderne Halbleitertechnologie und Leistungshalbleiter
<b>Kernmodule Profil Robotik und Automotive</b>
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Robotik und Automotive